

Formular: Antrag auf Beurlaubung von Lernenden

(gemäß §69 Abs.3 Hessisches Schulgesetz)

Name, Vorname der/des Lernenden: _____

Klassen-/Kursbezeichnung: _____

Klassenleitung: _____

Kenntnisnahme durch einen
Erziehungsberechtigten
(bei minderjährigen Lernenden) _____

Kenntnisnahme und Stempel des
Betriebes (bei Auszubildenden): _____

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

am/vom: _____ bis _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor:

- ☐ Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen (siehe Anhang) habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Antragsteller: Ausbilderin/Ausbilder

- ☐ **Stellungnahme der Klassenleitung** (bis zwei Tage pro Schuljahr)
☐ **Stellungnahme der Schulleitung** (mehr als zwei Tagen pro Schuljahr)

Hinweis: Über Ausnahmen entscheidet die Klassenleitung in Absprache mit der Schulleitung.

Die Beurlaubung wird

☐ befürwortet

☐ nicht befürwortet

Formular zurücksetzen

Drucken

Datum

Unterschrift Klassenleitung

oder

Unterschrift des Schulleiters

Anhang:**Rechtliche Grundlagen für die Beurlaubung/Befreiung von Lernenden vom Unterricht/Berufsschulunterricht**

Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs.1 Hessisches Schulgesetz für jeden Lernenden die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Lernende kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können sein:

- Krankheit und Arztbesuch
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Sitzung der Schülerversammlung
- schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- Heirat in der engsten Familie
- Todesfall in der engsten Familie
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist **auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen**. Gebuchte Tickets o. ä. sind **kein Beurlaubungsgrund** vor den Ferien.

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als zwei Tage** andauert, liegt die **Entscheidung** hierüber **bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer**. Bei **größeren Zeiträumen** und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig.

Ein **Antrag** auf Beurlaubung muss **vier (4) Wochen vor der Beurlaubung** (von den Eltern) gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 HESSISCHES SCHULGESETZ haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 HESSISCHES SCHULGESETZ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese **Ordnungswidrigkeit** kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz (in der Fassung vom 02.08.2022)

§ 62 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule oder mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.

(2) **Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.**

(3) Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, berufsschulpflichtig. Auf Antrag können sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter aus wichtigem Grund, insbesondere zur Aufnahme einer Berufstätigkeit, von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit werden. Sie sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum weiteren Besuch der Berufsschule berechtigt.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung mit einem Umschulungsvertrag sind für die Dauer der Maßnahmen zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

(5) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig am Ende des Schulhalbjahres, wenn das Kultusministerium für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen oder wenn das Staatliche Schulamt im Einzelfall feststellt, dass eine gleichwertige Ausbildung den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

(6) Die Berufsschulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres. Sie kann für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung ruhen; die Entscheidung darüber trifft das Staatliche Schulamt.